

BEKANNTMACHUNG

Die Hof Block Naturgas UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Sedanstraße 13, 31061 Alfeld, Betriebsstandort „Unter den Eichen“ in Schessinghausen, hat mit Antrag vom 30.04.2020 für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf den Flurstücken 93/7 und 88/1, Flur 2, Gemarkung Schessinghausen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl.I.S.1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der Anlage durch die Änderung der Inputstoffe im Bezug auf die Menge und die Zusammensetzung sowie die Errichtung und den Betrieb zweier Zwischenlager aus Legioblöcken für Festmist innerhalb der bestehenden Siloanlage. Die gem. § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Vorprüfung (Screening) hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Erhebliche Ammoniak- und Stickstoffimmissionen können ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage entstehenden Geruchsmissionen wurde eine Geruchsmissionsprognose vorgelegt. Nach Prüfung ist im Ergebnis festzuhalten, dass keine erhebliche Verschlechterung der Geruchsmissionen zu erwarten ist.

Die vorgelegte schalltechnische Stellungnahme weist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm weiter nach.

Da kein Eingriff in den Boden erfolgt, sind keine archäologischen Belange betroffen.

Das Vorhaben hat aufgrund seiner Lage keine negativen Umweltauswirkungen. Die Allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 30.09.2020

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Sack